

Oberlandesgericht Bamberg

# BESCHLUSS

des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 12. Oktober 2005

in Sachen

gegen

wegen Forderung.

- I. Der Senat beabsichtigt weiterhin, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 13.04.2005 aus den nachfolgenden Gründen gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
- II. Der Beklagten kann zu diesem Beschluss bis 02.12.2005 schriftsätzlich Stellung nehmen.

## Gründe:

I.

Das Landgericht Bamberg hat das Versäumnisurteil vom 11.07.2001 weitgehend aufrechterhalten und lediglich die Zinsforderung hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs zu-

rückgewiesen und insoweit als Fälligkeitstermin einen Zeitpunkt 8 Wochen nach Rechtskraft des Urteils festgesetzt.

Der Beklagte hat mit seiner Berufung zunächst lediglich eingewandt, das Landgericht habe seine internationale Zuständigkeit zu Unrecht angenommen.

Hierzu hat sich der Senat bereits mit Beschluss vom 02.08.2005 geäußert. Hiergegen hat der Beklagte keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Er trägt nunmehr – außerhalb – der Berufungsbegründungsfrist vor, das Ersturteil sei aufzuheben, weil die Klägerin keinen korrekten Antrag gestellt habe.

Sie habe auf Zahlung geklagt, obwohl ein fälliger Anspruch nach italienischem Recht nicht gegeben gewesen sei. Das Landgericht hätte richtigerweise darauf hinweisen müssen, dass es beabsichtige, die unbegründeten Anträge so zu deuten, dass eine achtwöchige Fälligkeitsfrist beantragt werde. Hierdurch sei der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Die Klägerin tritt dem entgegen.

## II.

Der Senat hält das angegriffene Urteil auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt für richtig und weist hierauf – ausnahmsweise – durch einen weiteren Beschluss hin, um den Beklagten die Möglichkeit einer Kosten sparenden Berufungsrücknahme zu geben.

1. Der Umstand, dass der Beklagte das Ersturteil nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist mit neuen rechtlichen Erwägungen angreift, macht diesen Sachvortrag nicht unzulässig. Berufungsangriffe nach Ablauf der Frist des § 520 Abs. 2 ZPO sind gemäß §§ 530, 296 Abs. 1 und 4 ZPO nur präkludiert, wenn hierdurch eine Verzögerung droht (Musielak-Ball, ZPO, 4. Auflage, § 530 Rdnr. 4; Zöller-Gummer/Heßler, ZPO, 25. Auflage, § 530 Rdnr. 2).

Da der Beklagte lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung rügt, ist dies nicht der Fall.

2. Der Einwand des Beklagten ist aber in der Sache unbegründet.
  - a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand ohnehin nur den Darlehensrückzahlungsanspruch betrifft, nicht aber den Kaufpreisanspruch in Höhe von 12.450,50 EUR.

b) Zur Fälligkeit des Darlehens bzw. der beabsichtigten Festsetzung eines Fälligkeitstermins bedurfte es keines Hinweises des Gerichts.

Die Klägerin hat nach Eingang des Rechtsgutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 19.05.2004 in der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2004 (Sitzungsprotokoll Seite 8 = Bl. 371 d.A.) ausdrücklich hilfsweise beantragt, „dass das Gericht einen Zahlungszeitpunkt in der Zukunft festsetzt“. Dieser Antrag ist auch im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten. In diesem Antrag liegt wie Falle des Übergangs von einem unbefristeten Leistungsantrag zur Klage auf künftige Leistung (hierzu Zöller-Greger, ZPO, 25. Auflage, § 257 Rdnr. 7) lediglich eine (hilfsweise) Antragsbeschränkung, zu der sich der Beklagte nicht geäußert hat.

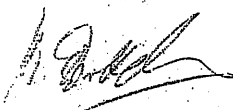
Dem Hilfsantrag hat das Landgericht entsprochen.

Dazu war es nach dem Gutachten des Sachverständigen (Seite 24 des Gutachtens vom 19.05.2004) berechtigt. Dabei hat sich das Landgericht eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine solche Festsetzung aus dem Aufgabenkreis eines deutschen Gerichts heraus fällt und dies zutreffend verneint (Seite 18 des angefochtenen Urteils).

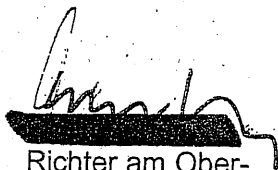
Die Berufung hat daher auch nach dem weiteren Vorbringen des Beklagten keine Erfolgsaussicht.



[REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht



[REDACTED]  
Richterin am Ober-  
Landesgericht



[REDACTED]  
Richter am Ober-  
landesgericht

ha

An Kläg.-Bekl.-Vertr.  
gem. § 174 ZPO durch Facheinlage/ zur Post/  
per Fax zur Zustellung am 18. OKT. 2005  
Der/Die Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

[REDACTED]

